



Das Schornsteinfegerwesen: Zuständigkeiten nach der Reform

1. Die Reform des Schornsteinfegerwesens

Bereits Ende 2008 ist die Reform des Schornsteinfegerwesens beschlossen worden. Ziel der Reform war die Anpassung des Schornsteinfegerrechts an die Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts unter Beibehaltung der hohen deutschen Sicherheits- und Umweltstandards. Hierfür musste zum einen das Monopol der Bezirksschornsteinfegermeister aufgehoben werden, zum anderen aber auch weiterhin eine ausreichende Kontrolle der überprüfungspflichtigen Anlagen gewährleistet werden. Auf dem Schornsteinfegermarkt musste ein Wettbewerb geschaffen werden, während den Bezirksschornsteinfegermeistern eine ausreichende Frist zur Vorbereitung auf diesen Wettbewerb eingeräumt werden sollte. Seit dem 1. Januar 2013 ist der letzte Schritt der Reform des Schornsteinfegerwesens nun in Kraft getreten.

2. Betreiberpflichten

Mit der Reform des Schornsteinfegerwesens ist nunmehr der Eigentümer verstärkt in die Verantwortung genommen worden. Während früher der Bezirksschornsteinfegermeister den Eigentümer frühzeitig über anstehende Arbeiten informiert und einen Termin festgelegt hat, muss sich jetzt jeder selbst anhand des Feuerstättenbescheides um die fristgerechte Durchführung der anstehenden Arbeiten kümmern.

3. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Mit der Reform hat der Bezirksschornsteinfegermeister nicht nur eine neue Bezeichnung („bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“), sondern auch einen stark eingegrenzten Aufgabenbereich erhalten. Seine Hauptaufgaben sind nun die Durchführung der Feuerstättenschau, der Erlass des Feuerstättenbescheides, die Führung des Kehrbuches und die Kontrolle der Einhaltung der Eigentümerpflichten. Zudem ist er weiterhin für landesrechtliche Aufgaben zuständig, wie die Zulassung von neu installierten Anlagen.

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger werden jeweils für sieben Jahre für ihren Kehrbezirk bestellt. Die Bestellung endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet. Die Bestellung wird durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt gemacht und von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in das Schornsteinfegerregister eingetragen.

4. Die Feuerstättenschau

Die Feuerstättenschau wird zweimal innerhalb von sieben Jahren vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt. Wie früher üblich, wird der Termin hierfür vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig mitgeteilt. Bei der Feuerstättenschau wird die zu prüfende Anlage einer optischen Inspektion unterzogen. Gemeinsam mit der Feuerstättenschau soll der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zudem noch folgende Arbeiten durchführen:

- Prüfung des Feuchtegehalts von etwaigen festen Brennstoffen für Einzelraumfeuerungsanlagen (wie Kaminen)
- Prüfung, ob die vorhandenen Öl- oder Gasheizungskessel nach den Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) noch betrieben werden dürfen
- Prüfung, ob die Heizungs- und Warmwasserleitungen sowie die Armaturen EnEV-konform gedämmt sind
- Prüfung, ob bei der Erneuerung von Heizungen die technischen Anforderungen der EnEV eingehalten werden

5. Der Feuerstättenbescheid

Die Ergebnisse der Feuerstättenschau werden in dem Feuerstättenbescheid festgehalten. In ihm wird präzise aufgeführt, welche Schornsteinfegerarbeiten bis zu welchem Zeitpunkt ausgeführt und dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen werden müssen. Anhand des Feuerstättenbescheides muss der Eigentümer nunmehr rechtzeitig die jeweils anstehenden Arbeiten eigenständig und fristgerecht beauftragen. Der Nachweis über die Durchführung der Arbeiten muss dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mittels ausgefüllter Formblätter erbracht werden und wird von diesem im Kehrbuch vermerkt.

Das Schornsteinfegerwesen: Zuständigkeiten nach der Reform

Sollte der Nachweis über die Durchführung der anstehenden Arbeiten nicht rechtzeitig erbracht werden, ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, dies an die zuständige Behörde zu melden. Die Behörde wird dann dem Eigentümer aufgeben, die Arbeiten zu beauftragen. Sollte dies nicht erfolgen, wird die Behörde den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit deren Durchführung beauftragen.

Eigentümer, die die anstehenden Arbeiten nicht rechtzeitig durchführen lassen, den Nachweis hierüber nicht rechtzeitig erbringen oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Durchführung seiner Pflichten keinen Zutritt gewähren, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

6. Wer darf die sonstigen Schornsteinfegerarbeiten ausführen?

Die Schornsteinfegerarbeiten, die nicht weiterhin Aufgabe des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind, können von jedem Betrieb, der mit dem Schornsteinfegerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist oder eine vergleichbare europäische Zulassung hat, ausgeführt werden; also auch von dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Im Internet unter http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/schornsteinfegersuche/ können die zugelassenen Betriebe eingesehen werden.

7. Kosten

Die Kosten für die Arbeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers richten sich als hoheitliche Aufgaben weiter nach den in der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) festgesetzten Gebühren. Bei allen anderen Arbeiten sind die Kosten, wie andere Handwerksarbeiten auch, frei am Markt verhandelbar. In der Regel werden sich die Schornsteinfegerbetriebe aber an den bisherigen Gebühren orientieren.

Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Weitere Informationen zu Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages unter www.hausundgrundverlag.info oder unter unserer Bestellhotline: Fax 030/20216-580, E-Mail mail@hausundgrundverlag.info.

